



Amtsblatt der Stadt Vreden



16. Jahrgang	Ausgegeben zu Vreden am 29. September 2026	Nummer 13/2026
--------------	--	----------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
25.09.2026	Bebauungsplan Nr. 97 „Solarpark Vreden“, 2. Änderung - Satzungsbeschluss	S. 2

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Vreden, Burgstraße 14, 48691 Vreden

Vertrieb: Das Amtsblatt liegt beim Bürgerbüro des Rathauses der Stadt Vreden zur kostenlosen Mitnahme aus.

Zusätzlich können die Amtsblätter im Internet unter www.vreden.de kostenlos abgerufen werden.

Stadt Vreden Bekanntmachung



Bebauungsplan Nr. 97 „Solarpark Vreden“, 2. Änderung - Satzungsbeschluss

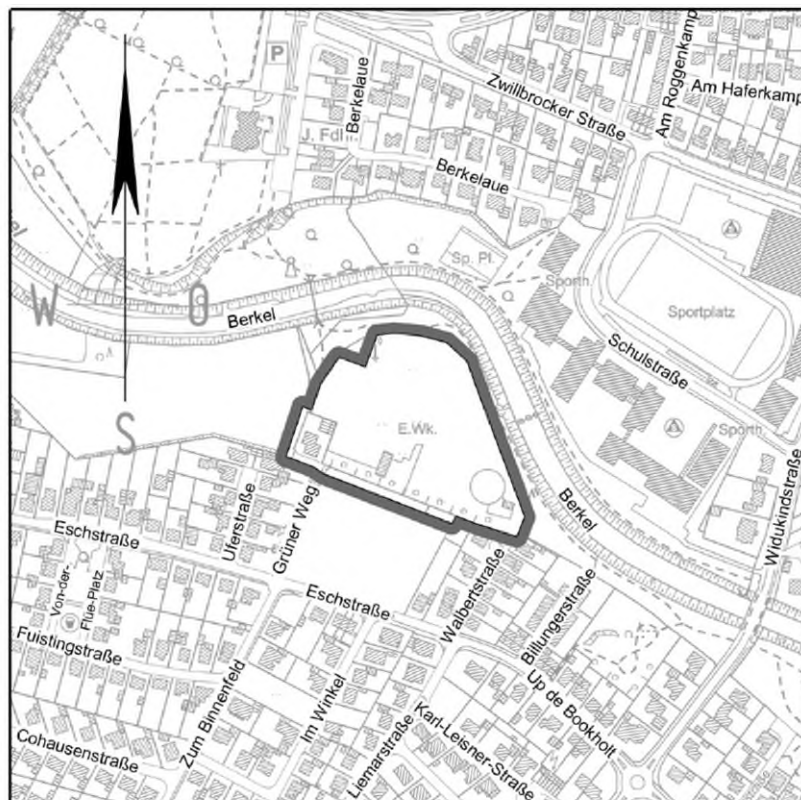
Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), hat der Rat der Stadt Vreden in seiner Sitzung am 22.04.2026 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 97 „Solarpark Vreden“, 2. Änderung beschlossen.

Ziel der Planung ist die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes zur Nutzung regenerativer Energien (Solar, Biogas) sowie zur Nutzung der Abwasseranlagen.

In der Sitzung vom 24.09.2026 hat der Rat der Stadt Vreden den Bebauungsplan Nr. 97 „Solarpark Vreden“, 2. Änderung, dem eine Begründung mit beigefügt ist, unter Berücksichtigung der im Abwägungsprozess getroffenen Entscheidungen gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich umfasst den Geltungsbereich des bisherigen Bebauungsplans Nr. 97 „Solarpark Vreden“, 1. Änderung mit den Grundstücken Gemarkung Vreden, Flur 15, Flurstücke 1145 tlw., 1153, Flur 20, Flurstücke 691, 692, 945 tlw., Flur 117, Flurstück 109 tlw.

In der nachfolgenden Abbildung ist der Geltungsbereich, ohne Maßstab, dargestellt.



Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB liegt der Bebauungsplan nebst Begründung, Anlagen und zugrundeliegender Vorschriften, wie technische Regelwerke, DIN-Normen sowie Richtlinien, ab sofort zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden im Technischen Rathaus der Stadt Vreden, Butenwall 79, bereit.

Die Unterlagen sind auch auf der Homepage der Stadt Vreden unter der Adresse <https://www.vreden.de/de/wirtschaft-und-bauen/bauen-planen-verkehr/rechtskraeftige-bauleitplanung> sowie im Internetportal des Landes <https://www.bauleitplanung.nrw.de/> einsehbar.

Über den Inhalt des Planes sowie der Begründung und Anlagen wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 215 BauGB bezüglich der Fristen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung hingewiesen.

Danach werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Gem. § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften über den Entschädigungsanspruch gem. § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB und dessen Erlöschen gem. § 44 Abs. 4 BauGB hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 S. 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 97 „Solarpark Vreden“, 2. Änderung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB, § 7 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW, §§ 2 bis 4 der Bekanntmachungsverordnung NRW sowie § 13 der Hauptsatzung der Stadt Vreden vom 18.12.2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 19.12.2023, in Kraft getreten am 01.01.2024, öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW gegen den Satzungsbeschluss nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Vreden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 97 „Solarpark Vreden“, 2. Änderung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

48691 Vreden, den 25.09.2026

Der Bürgermeister

gez.

Dr. Tom Tenostendarp